

11/31-32

Guzman] Markgraf de Leganes und dem spanischen Ambassadoren Carlo Casati gemeinsam erarbeitete Antwort eingetroffen. Bei deren Beratung dürfe von dem, was auf jener Konferenz beschlossen worden sei, dass nämlich neue Rekrutierungen erst dann bewilligt werden dürften, wenn alle ausstehenden Pensionen, Stipendien, neuen und alten Assignationen bezahlt und sie Garantien für den freien Handel erhalten hätten, nicht abgewichen werden.²

2. Die Kaperung eines rheintalischen mit 115 Fruchtsäcken beladenen Schiffes durch kaiserliche Soldaten bei Rheineck soll aufgrund des Antwortschreibens der Fürsten des schwäbischen Kreises mit den übrigen Orten beraten und das Gutachten alsdann ad referendum genommen werden.³
3. Ammann Christoph Andermatt soll den Gesandten von Uri erinnern, dass Zug seine Ortsstimme betreffend die "künfftige Descendenz" von [Beat Kaspar] Zurlauben als Nachfolger in der Landschreiberei der Freien Aemter in Form und Diskretion an die ihrige angleichen werde. Falls man der Landschreiberei halber Weisungen zu geben hätte, sollten diese an deren Verwalter [Beat Jakob Brandenburg] gerichtet werden.

Melchior Iten, Landschreiber

1) vgl. EA VI 2, 496-497 a

2) vgl. ebenda 500-502 a und b

3) vgl. ebenda 500-501 a

Original

AH 11, 67-68 - Blatt 68^r leer

32

1694 Februar 19.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH LUZERN [VOM 23. - 27. FEBRUAR 1694]

EA VI 2, 506-510

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Statthalter, Ritter, Landeshauptmann; Johann Weber, Hauptmann, Altlandvogt, Rat

1. Im Zusammenhang mit der Beraubung eines eidg. Fruchtschiffes bei Rheineck durch kaiserliche Soldaten seien Massnahmen, wie die Heimberufung der in kaiserlichen Diensten stehenden Soldaten, die Aufhebung der Schutzherrschaft über die Stadt Konstanz, die Waldstädte und das Fricktal sowie der Einbehalt der Gefälle, welche die Kaiserlichen auf eidg. Gebiet besässen, ins Auge zu fassen.¹
2. Die Eidgenossen sollen als Schutz- und Schirmherren dem Prälaten zu Rheinau [Blasius Iten] mit entsprechendem Schreiben dazu verhelfen, dass er die im Reich verweigerten Zinsen und Zehnten erhalte. Verweigere man sie ihm, so sollen die Gefälle des Bischofs von Konstanz, des Domkapitels und des Abtes von St. Blasien in den Gemeinen Herrschaften zurückbehalten werden.²
3. Man finde, Landvogt [Heinrich Franz] Reding zu Frauenfeld habe nicht übel gehandelt, als er das Mandat bezüglich der Einfuhr von Lebensmitteln in die Stadt Konstanz erlassen habe. Weil sich nun aber sowohl die Stadt wie auch der Bischof [Marquard Rudolf von Rodt] darüber beklagten, soll ihnen geantwortet werden, dass sie und nicht die Eidgenossen den Streit begonnen hätten. Diese aber seien gewillt, den freien Handel laut Erbeinung zu gewährleisten, falls dies von Seiten des Reiches auch geschehe.
4. Was die Klagen schwyzerischer im Dienste des Herzogs von Savoyen [Viktor Amadeus II.] stehender Soldaten angehe, solle dem Gesandten [Ottavio Solaro] von Govone bedeutet werden, diese, wie sie es seit altersher gewohnt seien, mit Obersten und Offizieren zu versehen. Zugleich sei er anzuhalten, endlich die fest versprochenen und nun verfallenen Friedensgelder zu bezahlen.

Melchior Iten, Landschreiber

1) vgl. EA VI 2, 506-508 a

2) vgl. ebenda 1818 Art. 634

11/32-33

Original - Konzept in KAZ Abtlg. G (vor 1798) Theke Nr. 19
 AH 11, 69-70

33

1694 April 28.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ [DER MIT
 MAILAND VERBUENDETEN ORTE SOWIE DES ABTES VON ST.
 GALLEN] NACH LUZERN [VOM 5. - 6. MAI 1694]

EA VI 2, 515-518

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Statthalter, Ritter, Landes-
 hauptmann; Christoph Andermatt, Hauptmann, Ammann

1. s. EA VI 2, 515-517 a
2. Luzern soll auf sein Schreiben wegen der kleinen in Zug geprägten Münzen geantwortet werden, dass man gleich den andern Orten nicht die Absicht gehabt habe, die Eidgenossenschaft damit zu überschwemmen. Schon früher und auch jetzt habe man dem Münzmeister [Johann Karl Weissenbach] allen Ernstes befohlen, Schillinge und andere kleine Münzen nicht mehr zu prägen. Ueber diese Weisung sollen auch Uri, Schwyz und Unterwalden gründlich orientiert werden.¹
3. Hauptmann Edlibach, Bürger von Zürich, habe wider die Erkenntnis der regierenden Orte in der Landgrafschaft Thurgau Volk für die holländischen Dienste angeworben und sei deshalb vor den Landvogt [Heinrich Franz Reding] zitiert worden. Dieser aber habe unter Beihilfe des Sonnenwirtes von Diessenhofen aus dem Arrest entfliehen können. Der nämliche Wirt habe sich zudem ebenfalls der unerlaubten Werbung schuldig gemacht. Als ihn der Landvogt deswegen zur Verantwortung habe ziehen wollen, sei ihm von der Stadt Diessenhofen bedeutet worden, der Sonnenwirt dürfe nur vor dem Stadtgericht abgeurteilt werden. Dieser Fall solle jetzt oder an der nächsten Jahrrechnung in Baden² behandelt werden.